

Stadt Mülheim an der Ruhr

Bebauungsplan

„Siedlung Mausegatt - G 7/I“

Text und Begründung

zum Entwurf
und
zur Satzung



Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Mausegatt - G 7“

Verfahrensbezeichnung: „Siedlung Mausegatt - G 7/I“

I. FESTSETZUNG DURCH TEXT:

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche des Gerätehauses darf 40 m² nicht überschreiten. Es ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig.

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit

§ 16 Absatz 2 BauNVO

1.2 Sonstige Festsetzungen

§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB

In der privaten Grünfläche ist innerhalb der überbaubaren Fläche eine bauliche Anlage zulässig. Diese Anlage darf ausschließlich als Gerätehaus genutzt werden. Die verbleibende Grünfläche dient der Nutzung als Gartenland.

Die im Plan zur Belastung mit Rechten festgesetzten Flächen sind in der privaten Grünfläche mit einem Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Versorgungsunternehmers oder Leitungsbetreibers zu belasten.

§ 9 Absatz 1 Nr. 21 BauGB

2. Ausgleich von Eingriffen

Zum Ausgleich und zur Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

Die Längsseiten und die Rückseite des Gerätehauses sind in einem Abstand von höchstens 1,50 m vom Gebäude mit einer mindestens 1,50 m hohen und 1,50 m breiten Hecke zu bepflanzen.

§ 9 Absatz 1 Nr. 20 und 25 a BauGB in Verbindung mit § 8 a Absatz 1 BNatschG

Sämtliche Pflanzmaßnahmen sind so auszuführen und gärtnerisch zu unterhalten, daß ein dauerhafter Bewuchs gewährleistet ist.

Ausfälle an Sträuchern sind dauerhaft zu ersetzen. Sofern beim Bau des Gerätehauses Bäume gefällt werden

müssen, ist für jeden gefällten Baum in analoger Anwendung der Baumschutzsatzung ein neuer Baum zu pflanzen.

3. Gestaltung nach landesrechtlichen Vorschriften

3.1 Die Fassade des Gerätehauses ist als Verblend- oder Sichtmauerwerk auszuführen. Fassadenteile aus Beton und Schiefer sind unzulässig.

§ 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit
§ 86 Absatz 1 Nr. 1 BauO NW

3.2 Unter Berücksichtigung der festgesetzten Firstrichtung kann das Gerätehaus nur mit einem Satteldach errichtet werden. Für die eingeschossige Bebauung ist eine Dachneigung von 12° bis 18° zulässig.

3.3 Die Errichtung von Drepeln ist unzulässig.

3.4 Als Dacheindeckungsmaterialien sind dunkle Dachsteine zu verwenden.

3.5 Die Zuwegung zum Gerätehaus darf nur in einer Breite bis maximal 2 m ausgebaut werden. Es sind nur wasserdurchlässige Materialien oder offenporiges Pflaster zu verwenden.

II. KENNZEICHNUNG:

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Feuerlöschteich, der mit Schluff- und Beimengungen von Schlacke und Ziegelstücken sowie mit reinen Schlackelagen verfüllt wurde.

Die Fläche ist mittlerweile durch unbelastetes Bodenmaterial abgedeckt und insoweit gesichert.

Der Bereich ist im Plan entsprechend gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des Bergbaus. Der dem Landesoberbergamt NRW

bekannte oberflächennahe Bergbau in den Flözen Sarnsbänksge, Mausegatt, Kreftenscheer 2, Geitling 1 und Finefrau 40 wirkt sich jedoch aller Wahrscheinlichkeit heute nicht mehr schädigend auf die Tagesoberfläche aus.

III. HINWEISE:

- 5.1** Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung der Baugenehmigung für das Gerätehaus soll der Bauherr bzw. die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege hingewiesen werden. § 15 DschG NW
- 5.2** Die Auswertung der vorliegenden Luftbildaufnahmen des 2. Weltkrieges sind z. Z. wegen Gebäudeschatten nicht möglich.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Die Bezirksregierung Düsseldorf gibt an, daß es erforderlich ist, daß der Kampfmittelräumdienst die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen mit ferromagnetischen Sonden überprüft. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (100 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind

sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Um die vorgenannten Überprüfungsmaßnahmen mit dem Kampfmittelräumdienst durchführen zu können, ist die Teilfläche bis auf den gewachsenen Boden abzuschieben. Es handelt sich hierbei um erforderliche Arbeiten vorbereitender Art, die bauseits durchzuführen sind.

Die Arbeiten sollten zweckmäßiger Weise - sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen - mit Baubeginn durchgeführt werden. Dieser ist rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) dem Kampfmittelräumdienst mitzuteilen.

5.3 Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll über ein geeignetes Dränagesystem versickert werden.

Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Zur Änderung des Bebauungsplanes "Siedlung Mausegatt - G 7" - Verfahrensbezeichnung: "Siedlung Mausegatt - G 7/1"

1. Räumliche und strukturelle Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt die öffentliche Grünfläche an der Mausegattstraße sowie Teilbereiche der im Westen angrenzenden Hausgärten.

Er grenzt im Norden an die Ludwigstraße im Südosten an die Mausegattstraße sowie im Westen an die Gärten der Häuser Mausegattstraße 2 - 4 und Kreftenscheerstraße Nr. 1. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ca. 1.800 m² große öffentliche Grünfläche. Diese Fläche wird von der Siedlergemeinschaft meist jährlich als Festplatz genutzt, ist zur Straßenseite hin mit altem Baumbestand umrandet und rundet das Erscheinungsbild durch Rasenfläche und beige gepflegten Böschungen an der Ludwigstraße ab.

Als Querverbindung zwischen Mausegattstraße und Ludwigstraße besteht eine Wegeverbindung, über die auch eine Trafostation erschlossen wird. Im Westen schließen sich die Gartenflächen der direkten Anwohner an. Die Gärten sind überwiegend als Nutzgärten angelegt.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich die Fernleitungen der Hüls AG, der Ruhrgas und eine Hauptversorgungsleitung des RWW's.

Das Plangebiet wird durch die umgebenden bebauten öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen, die in die Tempo 30 Zone -N 9 Mausegattsiedlung- einbezogen ist.

2. örtliche und überörtliche Planungen - Vorgaben

2.1 Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan stellt das Gebiet als Wohnsiedlungsbereich dar. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan vom 13.08.1971 i.V.m. der 79. Teiländerung stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit Parkanlage dar.

2.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Siedlung Mausegatt G 7", der diesen Bereich als Parkanlage bzw. öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Bei Rechtsverbindlichkeit des Änderungsbebauungsplanes treten diese Festsetzungen außer Kraft.

2.3 Denkmalschutz/Sanierungsgebiet

Der Änderungsbereich gehört gemäß Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 24.09.1987 zum Denkmalsbereich 11 (Siedlung Mausegatt) und gemäß Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 09.06.1992 zum Sanierungsgebiet "Siedlung Mausegatt".

3. Planungserfordernis

Der z.Zt. als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte östliche Bereich mit altem Baumbestand, Rasenfläche und beige gepflegten Böschungen ist dem Erscheinungsbild nach als öffentliche Grünfläche zu erkennen. Die ebenen Flächen dieses Bereiches werden von der Siedlergemeinschaft meist jährlich als Festplatz genutzt.

Bei Durchführung des Siedlerfestes werden u.a. Tische, Bänke und Zelte benötigt. Für diese mobilen Geräte besteht der Bedarf nach Unterstell-/Abstellmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang.

In dem zur Zeit noch rechtsverbindlichen Bebauungsplan bestand das Ziel die Einmündung der Mausegattstraße in die Ludwigstraße zu verlegen. Dieses Ziel wird nicht weiter verfolgt, so daß diese Flächen zukünftig in die öffentliche Grünfläche integriert werden können.

Im Bereich des bisher als Parkanlage festgesetzten Gebietes sind Teilflächen als Haus bzw. Nutzgärten angelegt und werden durch direkte Anwohner seit Jahren gärtnerisch genutzt.

Insoweit ist ein Planerfordernis gegeben, die alten Festsetzungen dem Bestand anzupassen sowie den Bedarf nach einem Gerätehaus abzudecken.

4. Ziele der Planung

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes sollen folgende Ziele gesichert werden:

- Realisierung eines Gerätehauses unter Berücksichtigung des Denkmalbereiches.
- Erhalt der öffentlichen Grünfläche einschließlich des alten Baumbestandes.
- Planungsrechtliche Sicherung von Haus- bzw. Nutzgärten.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Öffentliche und private Grünflächen

Die Sicherung ökologisch zusammenhängender Grünbereiche als wohnungsnahe Freibereiche ist ein zentraler Planungsgegenstand. Die Oberplanung der festgesetzten Verkehrsfläche stellt einerseits klar, daß ein Verkehrsausbau beim Einmündungsbereich Mausegattstraße/Ludwigstraße nicht mehr notwendig ist und ermöglicht andererseits, die Grünfläche als "grünes Eingangstor" der Mausegattsiedlung sowie als öffentlichen Grünbereich mit unterschiedlicher Nutzung wie z.B. als Festwiese zu nutzen. Die Grünfläche wird durch eine Fußwegeverbindung zwischen Mausegattstraße und Ludwigstraße durchtrennt. Durch entsprechende Festsetzungen sollen die das Straßenbild prägenden Bäume entlang den öffentlichen Verkehrsflächen weiterhin gesichert werden. Im Bereich des als Parkanlage im z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Gebietes sind unmittelbar angrenzende Teilflächen als Haus- bzw. Nutzgärten durch die Anwohner von der Stadt angepachtet worden. Diese Flächen werden als öffentliche Grünflächen nicht benötigt, so daß eine private Nutzung weiterhin bestehen bleiben kann. Nach Abschluß des Bauleitplanverfahrens können die angepachteten Flächen käuflich erworben werden.

Innerhalb der privaten Grünfläche ist ein Standort für ein 1-geschossiges Gerätehaus vorgesehen. Das Gerätehaus bietet der Siedlergemeinschaft die Möglichkeit, die für die Durchführung des Siedlerfestes u.a. notwendigen Tische, Bänke, Zelte abzustellen. Die maximal zulässige Grundfläche von 40 qm stellt sicher, daß einerseits ein ausreichender Lagerraum besteht und andererseits ein Einfügen in die vorhandene Baustruktur sichergestellt ist.

Um kurze Erschließungsflächen/-Wege zu gewährleisten und mögliche Nachbarkonflikte zu minimieren wird das Gerätehaus unmittelbar an die Ludwigstraße angebunden. Nach Abschluß des Bauleitplanverfahrens besteht auch eine Möglichkeit für die Siedlergemeinschaft, die notwendigen Flächen zu erwerben.

5.2 Fläche für Versorgungsanlagen

Die vorhandene Trafostation wird entsprechend festgesetzt, Die Erschließung erfolgt weiterhin über den öffentlichen Fußweg.

5.3 Gestaltung

Bei der Siedlung Mausegatt handelt es sich um einen denkmalgeschützten Baubestand. Um ein harmonisches Ortsbild und eine störungsfreie Einfügung in den Denkmalbereich sicherzustellen, trifft der Bebauungsplan besondere Gestaltungsregelungen.

Durch die Reglementierung der Fassade, Dachneigung, -Materialien sowie der Dachform wird ein angemessener Gesamtgestaltungsrahmen erzielt sowie eine Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes gewährleistet.

5.4 öffentliche Verkehrsfläche

Die künftige Festlegung der Straßenbegrenzungslinie orientiert sich am tatsächlich vorhandenen Straßenausbau. Die Erschließung der Grünflächen sowie des Gerätehauses erfolgt über die angrenzenden ausgebauten öffentlichen Straßen. Die an der Ludwigstraße vorhandenen Böschungflächen, werden in die öffentliche Grünfläche integriert.

5.5 Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Ausgleich

Mit dem Bau des maximal 40 m² großen Gerätehauses ist nur ein geringer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Aus diesem Grund ist die Festsetzung einer landschaftsgerechten Heckenbepflanzung am Gerätehaus als allgemeiner Ausgleich für die Flächenversiegelung ausreichend.

Bei Verwirklichung des Gerätehauses müssen voraussichtlich zwei Bäume gefällt werden, für die analog zur Baumschutzsatzung Ersatz zu leisten ist. Die zum Ausgleich erforderlichen Begrünungsmaßnahmen sind textlich festgesetzt.

5.6 Leitungsrechte

Das Plangebiet wird von den Leitungstrassen der Ruhrgas, der HÜLS AG sowie des RWW's durchzogen. Zur Gewährleistung von Unterhaltungsarbeiten sollen die Leitungstrassen mit den erforderlichen Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen und innerhalb der privaten Grünfläche mit einem Leitungsrecht gesichert werden.

5.7 Abwasser/Versickerung

Entgegen früheren Planungen soll das Gerätehaus keine Toilettenanlage mehr erhalten, so daß ein Anschluß an das Kanalnetz nicht mehr nötig ist.

Die schadloße Abführung des Niederschlagswassers der Dachflächen des Gerätehauses soll durch ein Drainagesystem gesichert werden.

6. Altablagerungen

Für das Plangebiet ist eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden. Dabei wurden Bodenbewegungen auf der Grünfläche festgestellt, die einen Hinweis auf einen ehemaligen Feuerlöschteich ergaben, der heute verfüllt ist. In diesem Bereich wurden hohe Schadstoffgehalte von Zink und PAK festgestellt. Diese haben sich allerdings anhand der Gesamtbetrachtung des Anschüttungskörpers (Mischproben) nicht bestätigt.

Die Schadstoffe sind offensichtlich an einzelne Lagen bzw. Linsen gebunden. Das Spektrum der Schadstoffe weist PAK aus, die sich überwiegend aus mittelsiedenden Einzelverbindungen zusammensetzen. Nach den Ergebnissen der Deponieklassenbestimmung sind diese kaum eluierbar. Zur Unterbindung der Möglichkeit eines Direktkontaktes mit Schadstoffen ist der gefährdete Bereich durch 40 - 50 cm unbelastetes Bodenmaterial verfüllt worden.

Weitere Verdachtsflächen im Bereich des Plangebietes sind nicht bekannt.

Im Bebauungsplanbereich ist kein freifließendes oberflächennahes Grundwasser und kein Grundwasserleiter vorhanden. Der ehemalige Feuerlöschteich ist nach unten und zu den Seiten hin durch Beton abgedichtet. Infolgedessen findet innerhalb des ehemaligen Hohlraumes eine Anstauung von Sickerwasser statt.

Eine Gefährdung des Grundwassers über den Pfad der Sickerwasseranreicherung mit Schadstoffen ist unwahrscheinlich.

Der gesamte Bereich ist sowohl zeichnerisch als auch textlich entsprechend gekennzeichnet.

7. Alternativen

Durch ein in der Größenordnung den vorhandenen Nebenanlagen angepaßtes Gerätehaus ist in Verbindung mit der Standortwahl eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher und

nachbarlicher Belange nicht zu erkennen. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche entspricht den übergeordneten städtischen Entwicklungszielen.

Als einzige grundsätzliche Alternative bietet sich lediglich ein Verzicht auf die Realisierung des Gerätehauses an.

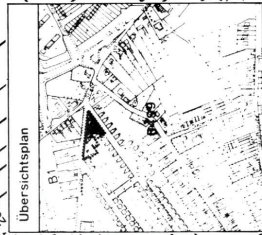
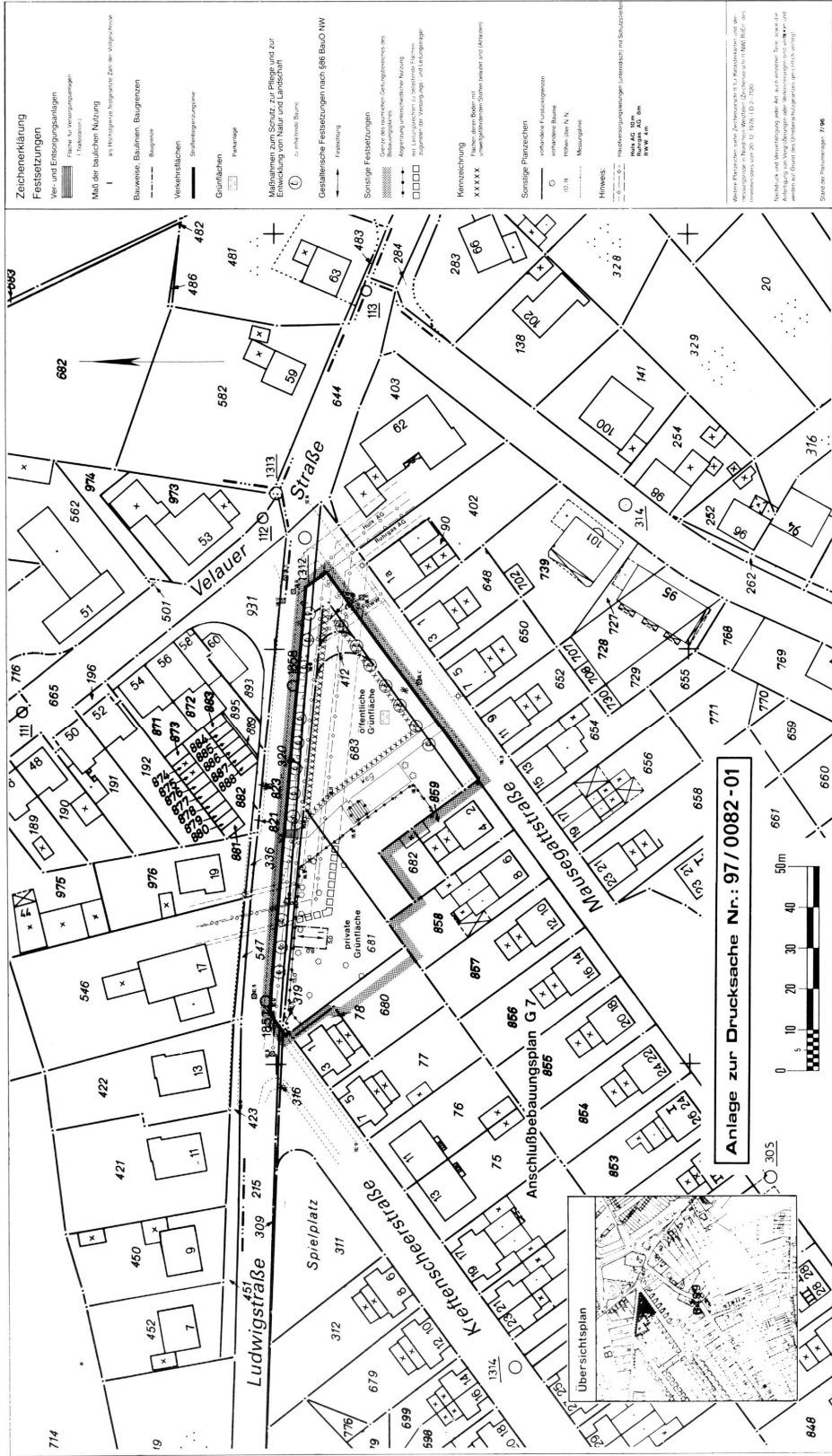
8. Frühzeitige Bürgerbeteiligung, Anhörung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gab es eine Vielzahl von Eingaben, die sich hauptsächlich mit der Errichtung des Gerätehauses beschäftigten. Erst nach sehr

langer Zeit ist es der Verwaltung gelungen, unter Beteiligung der Politik zwischen den Hauptbeteiligten einen Konsenz zu erzielen. Auf der Basis der Eingaben ist unter Berücksichtigung aller Belange ein vom Einleitungsbeschluß abweichender Bebauungsplanentwurf erarbeitet worden. In der Zeit der öffentlichen Auslegung sind insgesamt 7 Eingaben von Bürgern eingegangen. Eine Zustimmung erfolgte unter der Voraussetzung, daß die besprochenen bzw. festgelegten Bedingungen eingehalten werden. Die meisten Einsender befürchteten weiterhin, daß der Siedlerverein das Gerätehaus in Zukunft für Feiern oder Versammlungen nutzt. Andere Bürger wiesen auf die Beeinträchtigung des Wohnwertes, die teilweise Beseitigung von Bepflanzungen und die möglichen Folgekosten für den Bau des Gerätehauses hin.

Die Bedenken wurden eingehend geprüft. Sie waren jedoch hinsichtlich der dargelegten größtenteils privaten Belange nicht so gewichtig, daß eine Änderung der Planung notwendig wäre. Der erzielte Konsenz sowie weitere Einschränkungen bzw. Festsetzungen bezüglich des Gerätehauses wurden in den Entwurf eingearbeitet. Neue Gesichtspunkte sind nicht bekannt und wurden nicht vorgetragen.

Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind Bedenken des Staatlichen Umweltamtes Duisburg bezüglich der Altlasten eingegangen. Diese wurden jedoch nach Klärung zurückgezogen.



Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR
Bebauungsplan
"Siedlung Mausegatt - G7/1"
Gemeinde Holthausen
Flur 4

Bebauungsplan: Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die städtebauliche Entwicklung und den Schutz der städtebaulichen Gestalt der Gemeinde Holthausen regelt. Er ist ein Teil des Städtebaugesetzes und hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.

Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.
Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.
Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.
Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.	Die Bebauungsplanung ist die Aufgabe der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und zu lenken.

Bebauungsplan

" Siedlung Mausegatt - G7/I "

Hiermit wird bestätigt, daß die vorgehefteten, vom Rat der Stadt am 10.09.1996 gebilligten Festsetzungen durch Text nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches Bestandteil der Urkunde für diesen Bebauungsplan sind und zusammen mit dem Planentwurf in der Zeit vom 11.10.1996 bis einschließlich 11.11.1996 öffentlich ausgelegt haben. Die rechtsetzenden Vermerke befinden sich auf dem zeichnerischen Teil der Urkunde.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.1997

Der Oberstadtdirektor

- Vermessungs- und Katasteramt -

I. A.


(Lubowitz)



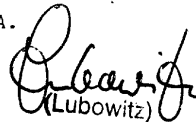
Hiermit wird bestätigt, daß die vorgehefteten, vom Rat der Stadt am 19.06.1997 beschlossenen Festsetzungen durch Text nebst Begründung gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches Bestandteil der Urkunde für diesen Bebauungsplan sind. Die rechtsetzenden Vermerke befinden sich auf dem zeichnerischen Teil der Urkunde.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.1997

Der Oberstadtdirektor

- Vermessungs- und Katasteramt -

I. A.


(Lubowitz)

